

Stadtverwaltung Schwelm  
Bürgerservice  
Postfach 740  
58320 Schwelm

24. Januar 2020

Ihr Schreiben vom 20.01.2020  
Ladenöffnungsgesetz NRW

Sehr geehrte Frau Wiese,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen in der Schwelmer Innenstadt jeweils von 13:00 bis 18:00 Uhr im Rahmen der folgenden Veranstaltungen:

17. Mai 2020 Trödelmarkt  
11. Oktober 2020 Trödelmarkt  
13. Dezember 2020 Weihnachtsmarkt

Aus Sicht der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an diesen Sonntagen, soweit die Anforderungen aus § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW eingehalten werden.

Verkaufsoffene Sonntage können durch die örtliche Ordnungsbehörde durch eine Verordnung freigegeben werden, wenn die Veranstaltung ein öffentliches Interesse rechtfertigt. Ein öffentliches Interesse kann durch die im Gesetz aufgeführten Sachgründe 1 bis 5 gerechtfertigt werden. Im vorliegenden Fall erfolgen die Sonntagsöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (Sachgrund 1). Der räumliche und zeitliche Zusammenhang scheinen gegeben. Aus den Karten wird ersichtlich, dass sich die zur sonntäglichen Öffnung vorgesehenen Geschäfte im Umkreis der Veranstaltungsfläche befinden oder entlang einer Wegstrecke zu den Parkplätzen befinden. Die voraussichtlichen Besucherzahlen und der entsprechende Anteil der Besucher von geschätzten 10 bis 15 % in den Geschäften macht die Prägung des Tages durch die Veranstaltungen deutlich.

Auch das Vorliegen des Sachgrundes 2 (die Öffnung dient dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot) wäre zu prüfen. Die Werbegemeinschaft gibt eine Einbindung des Sonntages in das Einzelhandelskonzept der Stadt an. Unter den Handlungsempfehlungen dieses Konzeptes wird ein Fortführen und gegebenenfalls der Ausbau öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen, wie dem innerstädtischen Trödelmarkt und dem Weihnachtsmarkt mit verkaufsoffenen Sonntagen empfohlen.

Der Sachgrund 5 geht von einem öffentlichen Interesse aus, wenn die Öffnung die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert. Aufgrund der Aussagen zu den Veranstaltungen als Anziehungspunkt auch für auswärtige Besucher sowie der Präsentation örtlicher Vereine, könnte auch dieser Sachgrund zum Tragen kommen.

Aus unserer Sicht sind Ladenöffnungen an Veranstaltungssonntagen ein wichtiges Instrument des Standortmarketings, dienen der Attraktivierung des Standortes und dem Erhalt eines vielfältigen Einzelhandelsangebotes in unseren Innenstädten.

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Erben